



1. Änderung der Hundsteuersatzung der Gemeinde Müden (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Müden in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende 1. Änderung beschlossen.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes. Halter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Ein Hund ist einem Halter zuzuordnen, kann aber auch von mehreren Haltern gehalten werden. Jeder der Halter hat nach dem Niedersächsischen Hundegesetz eine Sachkunde vorzuweisen, soweit keine Ausnahmeregelung zutrifft. Halten mehrere Halter einen Hund, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Leben mehrere Halter mit ihrem Hund oder ihren Hunden in einem Haushalt so werden die Hunde steuerlich als gemeinschaftlich gehalten angesehen und sind nicht einzeln (als Ersthund) zu versteuern. Entscheidend ist der gemeinsame Haushalt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.

Müden, den 23.04.2024

Lutz Hesse
Gemeindedirektor